

# RS OGH 1999/2/25 6Ob21/99b, 6Ob289/98p, 6Ob22/00d, 6Ob114/00h, 6Ob96/01p, 6Ob231/01s, 6Ob34/02x, 6Ob

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.02.1999

## Norm

ABGB §1330 A

ABGB §1330 BI

## Rechtssatz

Die persönliche Betroffenheit des einzelnen von einer gegen eine große Zahl von Personen gerichteten ehrverletzenden Äußerung hängt von der Identifizierbarkeit des namentlich nicht genannten Einzelnen ab.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 21/99b  
Entscheidungstext OGH 25.02.1999 6 Ob 21/99b  
Veröff: SZ 72/39
- 6 Ob 289/98p  
Entscheidungstext OGH 25.03.1999 6 Ob 289/98p
- 6 Ob 22/00d  
Entscheidungstext OGH 24.02.2000 6 Ob 22/00d  
Vgl auch; Beisatz: Je größer die Zahl der Mitglieder des Kollektivs ist, desto geringer ist das Gewicht für den Einzelnen. (T1)
- 6 Ob 114/00h  
Entscheidungstext OGH 13.07.2000 6 Ob 114/00h  
Auch; Beisatz: Dass die Betroffenen von verschiedenen Personen tatsächlich als die vom Schädiger angesprochenen "Verbrecherpolizisten" identifiziert wurden, macht der Umstand deutlich, dass diese nach den Berichten der Medien über die Pressekonferenz persönlich darauf angesprochen wurden. Dies reicht für die persönliche Betroffenheit des Einzelnen hin, auch wenn dieser nicht namentlich genannt wurde. (T2); Veröff: SZ 73/117
- 6 Ob 96/01p  
Entscheidungstext OGH 26.04.2001 6 Ob 96/01p
- 6 Ob 231/01s  
Entscheidungstext OGH 08.11.2001 6 Ob 231/01s

Beis wie T1

- 6 Ob 34/02x

Entscheidungstext OGH 21.02.2002 6 Ob 34/02x

Vgl auch

- 6 Ob 224/04s

Entscheidungstext OGH 17.02.2005 6 Ob 224/04s

Auch

- 6 Ob 274/05w

Entscheidungstext OGH 26.01.2006 6 Ob 274/05w

Beisatz: Hier: Die Betroffenheit der Klägerin von der Ausstrahlung des Films mit den Pornoszenen in ihrem Geschäftslokal ist zu bejahen, weil nach den Feststellungen das Geschäftslokal und damit die Unternehmerin selbst identifiziert werden konnte. (T3)

- 6 Ob 321/04f

Entscheidungstext OGH 12.10.2006 6 Ob 321/04f

Beisatz: Hier: Die bekämpfte Meinungsäußerung besteht hier nicht in einem direkten Angriff gegen das Kollektiv (die Juden). Die bekämpfte Meinungsäußerung ist vielmehr ein Vergleich des tragischen Schicksals - des Lebens und des Sterbens - von Insassen in nationalsozialistischen Konzentrations- und Vernichtungslagern mit der Situation von Tieren in Massentierhaltungen. Die Frage der Aktivlegitimation wurde hier nicht abschließend geklärt, da im gegenständlichen Fall dem Recht auf freie Meinungsäußerung im Rahmen der Interessenabwägung der Vorrang zukommt. (T4)

- 6 Ob 149/07s

Entscheidungstext OGH 13.07.2007 6 Ob 149/07s

- 6 Ob 110/11m

Entscheidungstext OGH 13.10.2011 6 Ob 110/11m

Vgl

- 6 Ob 219/16y

Entscheidungstext OGH 29.11.2016 6 Ob 219/16y

Vgl; Beisatz: Beim Kriterium der Überschaubarkeit handelt es sich nur um ein Auslegungskriterium zur Frage, wer von der Äußerung betroffen ist (so bereits 6 Ob 21/99b). (T5)

Beisatz: Hier: Pauschaler Vorwurf, die Häftlinge des ehemaligen Konzentrationslagers Mauthausen seien „Kriminelle“ gewesen und hätten schwerste kriminelle Handlungen begangen – Betroffenheit ehemaliger Widerstandskämpfer gegen das NS-Regime, politisch und aus rassistischen Gründen Verfolgter sowie einer Erbin eines aus rassistischen Gründen Verfolgten bejaht. (T6)

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0111732

#### **Im RIS seit**

27.03.1999

#### **Zuletzt aktualisiert am**

10.01.2017

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)